

Das Wichtigste zum Schwerbehindertenausweis: hoher Grad der Behinderung, Merkzeichen & Co.

Nachteilsausgleiche und Teilhabe beanspruchen

Im Sozialrecht gilt als „behindert“, wer gesundheitliche Beeinträchtigungen hat, die für mindestens sechs Monate bestehen, den Alltag erschweren und die gesellschaftliche Teilhabe gefährden. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Einschränkung körperlich, geistig oder seelisch ist, ob angeboren, durch Krankheit oder Unfall entstanden oder anders im Leben hinzugekommen. Sich seine Behinderung bescheinigen zu lassen, kann nötig sein – und Vorteile haben.

Wichtig ist zunächst der Grad der Behinderung (GdB). Er wird in ganzen Zahlen von 20 bis 100 angegeben. Für „niedrige“ Grade erhält man nur einen Feststellungsbescheid. Ab einem GdB von 50 jedoch gibt es den Schwerbehindertenausweis.

Das bundeseinheitliche Dokument weist den Status als „schwerbehinderter Mensch“ nach. Auch belegt es den GdB und weitere Gesundheitsmerkmale, die „Merkzeichen“. So können Menschen mit Schwerbehinderung Rechte und Nachteilsausgleiche geltend machen.

Anders als im Feststellungsbescheid steht im Schwerbehindertenausweis nicht, an welchen Funktionsstörungen die Behinderung liegt. Als Statusnachweis reicht der Ausweis. Den Arbeitgeber z.B. (der Schwerbehinderte fördern muss), gehen Details nichts an; den Bescheid darf er nicht verlangen.

Was „nutzt“ einem der Schwerbehindertenausweis?

Es gibt viele Vergünstigungen bzw. Nachteilsausgleiche. Das sind nicht nur Ermäßigungen in Freizeit und Kultur. Wichtige Beispiele im Arbeitsleben sind besonderer Kündigungsschutz, Zusatzurlaub und Freibeträge bei der Einkommensteuer, unter Umständen eine frühere Rente. Mobilitätsbehinderte nutzen günstig oder kostenlos öffentli-

che Verkehrsmittel (teils mit Begleitperson) oder zahlen für ihr Auto nur halb so viel Steuern. Manche können mit dem Ausweis den Euroschlüssel bestellen, der deutschland- und europaweit Zugang zu speziellen Toiletten ermöglicht. Andere sind von der Rundfunkgebühr befreit. Für Behindertenparkplätze brauchen Berechtigte (Merkzeichen „aG“ oder „Bl“) noch den blauen EU-Parkausweis des Straßenverkehrsamts.

Wer erhält diesen Ausweis – und wie?

Damit ein GdB ab 50 (oder niedriger mit „Gleichstellung“) festgestellt wird und man den Schwerbehindertenausweis



Foto: wernerimages/fotolia

Oft kann man mit dem Ausweis günstig Bus und Bahn fahren.

bekommt, muss die Einschränkung sich entsprechend stark auf den Alltag auswirken. Das können auch Leiden sein, an die man nicht sofort denkt: etwa Demenz, eine Depression oder chronische Krankheiten wie Asthma, Rheuma, Migräne, Bluthochdruck, Tinnitus oder Entzündungen. Oder man gilt evtl. nach einer Tumor-OP für die Zeit, in der die Heilung unklar ist, als schwerbehindert.

Den Antrag stellen Betroffene beim Versorgungsamt bzw. der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Dafür reicht zunächst ein formloses Schreiben mit Bitte um „Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft“. Dann erhält man ein Formblatt. Dort ist zu beschreiben, wie stark die Gesundheitsstörung den Alltag erschwert. Das sollte möglichst plastisch sein. Manchmal hilft z.B. ein beigefügter Tagesablauf. Ideal ist, alle aktuellen ärztlichen Belege dazu gleich mitzusenden.

Grad der Behinderung: Wer legt ihn fest?

Nun bemessen ärztliche Gutachterinnen und Gutachter für die Behörde den GdB. Grundlage dafür sind die „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“.

Manche Menschen haben mehrere Beeinträchtigungen. Dann wird ein „Gesamt-GdB“ ermittelt. Das heißt aber nicht,



Foto: Dan Race/fotolia

Im Job gibt es bei einer Schwerbehinderung viele Ausgleiche.

dass die „Einzel-GdBs“ einfach alle addiert werden. Sondern es geht darum, wie sich die Funktionsbeeinträchtigungen insgesamt – und aufeinander – auswirken: Der Gutachter nimmt den höchsten Einzel-GdB als Ausgangspunkt. Dann prüft er für jede weitere Beeinträchtigung, ob durch sie das Ausmaß der Behinderung größer wird.

Der GdB ist später noch änderbar. Dazu muss man eine Neufeststellung beantragen und neue ärztliche Gutachten haben. Möglich ist aber, dass der GdB dann niedriger ausfällt. Änderungen, auch zum Positiven, müssen dem Amt ohnehin immer mitgeteilt werden.

Woran sieht man, wozu das Dokument berechtigt?

Der Ausweis gilt bis fünf Jahre und ist zweimal verlängerbar; dann ist ein neuer Antrag fällig. Vermerkt sind GdB, Gültigkeit (falls nicht „unbefris-

tet“, was selten ist) und etwaige Merkzeichen. Zudem erhält man ein „Beiblatt“ zur Vorlage bei der Kfz-Stelle oder um eine vergünstigte Wertmarke für den Nahverkehr aufzukleben.

Oft sind die Merkzeichen sehr wichtig. Ein Beispiel: Wer mit den Öffentlichen fahren darf („G“, „aG“, „H“, „Bl“ oder „Gl“), hat auf dem grünen Ausweis noch eine orangefarbene Fläche (gilt nur mit Marke auf dem Beiblatt, meist mit Zuzahlung). Mit „G“ oder „Gl“ darf man zwischen Freifahrten oder ermäßigter Kfz-Steuer wählen. Personen mit „aG“, „Bl“, „H“ oder „kriegsbeschädigt“ können sich von der Kfz-Steuer ganz befreien lassen und kostenlos Bus und Bahn fahren. Ist das „B“ nicht gestrichen, darf eine Begleitung kostenlos mit.

Bei Fragen und Problemen rund um GdB und Merkzeichen kann die SoVD-Sozialberatung den Mitgliedern oft helfen. *ele*

Neue Ideen nach jahrelanger Diskussion um eine Umbenennung des Schwerbehindertenausweises

Schwer in Ordnung statt schwerbehindert

Die Kennzeichnung als „Schwerbehinderte“ bzw. „Schwerbehinderter“ empfinden viele als negativ. Ist es sinnvoll oder gar nötig, den entsprechenden Ausweis umzubenennen? Im Gespräch waren „Inklusions-“ oder „Teilhabeausweis“, um diesen Aspekt zu betonen. Vorerst gibt es eine neue Aktion: den „Schwer-in-Ordnung-Ausweis“. Die Idee hatte eine Jugendliche mit Down-Syndrom.

Schon 2012, als der neue Ausweis als Karte kommen sollte, erwog der Gesetzgeber eine Umbenennung in „Teilhabeausweis“. Sie wurde abgelehnt, da in der Rechtsgrundlage (SGB IX) vom „Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch“ die Rede ist. Aber Betroffene diskutierten weiter, ob eine Umbenennung gut wäre – und wenn ja, welche.

Nun kam die Debatte neu in Gang: Die 14-jährige Hannah aus Pinneberg in Schleswig-Holstein kritisierte im Oktober 2017 in einem Aufsatz im Magazin „Kids Aktuell“ des Ver-

eins KIDS Hamburg e.V. (Kontakt- und Informationszentrum Down-Syndrom) den Namen „Schwerbehindertenausweis“ als unpassend. Vielmehr wünsche sie sich einen „Schwer-in-Ordnung-Ausweis“. Auf den könne sie stolz sein, wenn sie ihn vorzeige, und die Menschen würden sich mit ihr freuen. Auch ein Modell hatte sie mit ihrer Lehrerin gebastelt.

Text und Foto verbreiteten sich, ein behinderter Junge in Hamburg beantragte so einen Ausweis einfach beim Versorgungsamt – und einige Bundesländer griffen die Idee auf.

Den Ausweis selbst darf man weder umbenennen noch umgestalten. Doch gibt es nun z.B. in Hamburg und Rheinland-Pfalz auf Wunsch kostenlos eine spezielle Ausweishülle: Sie verdeckt das Wort „Schwerbehindertenausweis“ mit dem Wort „Schwerinordnungsausweis“. Und Niedersachsen suchte per Wettbewerb Hüllen-Namen.

Der Denkanstoß sei wichtig, hieß es aus den Landessozialministerien. Ein „Schwerbehindertenausweis“ betone vermeintliche Defizite; ein Widerspruch zur Inklusion. So sagte Niedersachsens Sozialminis-



Foto: Sozialbehörde Hamburg

Manche Ämter vergeben Hüllen mit Aufschriften wie „Schwer-in-Ordnung-Ausweis“ bzw. „Schwerinordnungsausweis“.

terin Carola Reimann (SPD): „Wir müssen die Barrieren in den Köpfen wegbekommen,

und das fängt auch bei der Änderung von Bezeichnungen an, die aus- oder abgrenzen.“ *ele*